

451. (C. 9295 bis 9322.)

I. Nach der Anmerkung zu §. 806 d. B.G.B. (B.R.) unter a — Entw. II §. 503 Abs. 2. Aufhebung des unter Vorbehalt ergangenen Urtheils.
§. 745 unter a — (vergl. II C. 717 bis 720 unter I) soll der §. 503 Abs. 2 d. C.P.D. den Zusatz erhalten:

Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen. Die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes mit der Rechtshängigkeit verbundenen Wirkungen treten zu dieser Zeit ein, auch wenn der Antrag nicht gestellt wird.

Es lag der Antrag vor:

den dem Abs. 2 des §. 503 d. C.P.D. beizufügenden Zusatz zu fassen:

Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Erstattung als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen. Für die Erstattungspflicht des Klägers gelten die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung; sie bestimmt sich, auch wenn der Antrag nicht gestellt wird, so, wie wenn der Anspruch zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden wäre.

Der Antrag bezweckt nicht, eine sachliche Aenderung des früheren Beschlusses herbeizuführen.

Von einer Seite wurde bemerkt: Wenn ein Urtheil auf Grund des §. 503 aufgehoben werde, so solle der Beklagte dasjenige, was er mit Rücksicht auf das frühere Urtheil an den Kläger geleistet hat, von dem Kläger nach Maßgabe der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung zurückfordern können. In gleicher Weise sei das Verhältniß im Falle des §. 491 d. C.P.D. geordnet. In anderen Fällen dagegen, in denen die Sachlage insofern die gleiche sei, als der Kläger auf Grund eines vorläufigen Rechtsbehelfs von dem Beklagten eine Leistung erlangt habe, demnächst aber der Anspruch des Klägers endgültig für unbegründet erklärt werde (vergl. namentlich den §. 697 a¹⁾ und den §. 822 a²⁾ d. C.P.D.), sei dem Beklagten statt des Anspruchs auf Erstattung der ungerechtfertigten Bereicherung ein Anspruch auf Schadensersatz eingeräumt. Diese Differenz erscheine auffällig. Ein auf Ausgleihung derselben gerichteter Antrag solle vorerst nicht gestellt werden. Es müsse aber vorbehalten bleiben, etwa bei dem §. 697 a d. C.P.D., zu prüfen, ob der Anspruch des Beklagten in den in Betracht kommenden Fällen nicht gleichmäßig zu gestalten sei. Hierauf wurde erwidert: Die Frage sei von der Komm. bereits erörtert worden; vergl. II C. 673 bis 678 unter II. Für die erwähnte verschiedenartige Behandlung der Fälle sei folgender Gesichtspunkt maßgebend gewesen: Wenn der Kläger von einem durch das Gesetz ihm zur Verfügung gestellten vorläufigen Rechtsbehelfe Gebrauch mache, so handele er auf seine Gefahr. Er müsse sich sagen, daß die vorläufige Entscheidung wiederaufgehoben werden könne, und daß er möglicherweise dem Beklagten einen Schaden zufüge, den dieser nach der materiellen Rechtslage zu

¹⁾ Vergl. Prot. 453 unter XXXIII.

²⁾ Vergl. Prot. 454 unter XXV.

Unrecht erleide. In solchen Fällen erscheine es gerechtfertigt, dem Beklagten, wenn er schließlich im Rechtsstreit obsiege, einen Anspruch auf vollen Schadenersatz zu geben. Sei aber die Verzögerung der endgültigen Entscheidung lediglich durch das Verhalten des Beklagten veranlaßt, der es verabsäumt habe, ein ihm zustehendes Verteidigungsmittel rechtzeitig vorzubringen, so dürfe man den Kläger darunter nicht leiden lassen; es müsse genügen, daß er verpflichtet werde, die ihm zugefallene ungerechtfertigte Bereicherung zurückzugeben.

Die Komm. billigte den früher beschlossenen Zusatz mit dem Vorbehalt, auf erfolgende Anregung die vorstehend erwähnte Frage nochmals in Erwägung zu ziehen.

Der die Fassung des Zusatzes betreffende Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

§. 555.
Geltendm. d.
Anspr. aus
Hyp., Grund-
o. Renten-
schuld im
Urkunden-
proz.

II. Nach der Anmerkung zu §. 1131 d. B.G.B. (B.R.) unter 3 — Entw. II §. 1054 unter 3 — (vergl. III §. 572 unter II, 767 unter XIV) soll dem §. 555 der C.P.D. als Abs. 2 beigelegt werden:

Als ein Anspruch, welcher die Zahlung einer Geldsumme zum Gegenstand hat, gilt auch der Anspruch aus einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld.

Gegen die Aufnahme dieser Bestimmung erhob sich kein Widerspruch.

§. 563 Abs. 2.
Aufhebung
des unter
Vorbehalt
ergangenen
Urtheils.

III. Nach der Anmerkung zu §. 806 d. B.G.B. (B.R.) unter a — Entw. II §. 745 unter a — (vergl. II §. 717 bis 720 unter I) soll ein Zusatz des Inhalts, wie solcher oben unter I mitgetheilt ist, auch dem §. 563 Abs. 2 d. C.P.D. beigelegt werden.

Mit Rücksicht auf den §. 697a Abs. 2 d. C.P.D.¹⁾ war beantragt, den Abs. 2 des §. 563 d. C.P.D. zu fassen:

Soweit sich in diesem Verfahren ergibt, daß der Anspruch des Klägers unbegründet war, ist das frühere Urtheil aufzuheben, der Kläger mit dem Anspruch abzuweisen und auf Antrag zum Ersatze des Schadens zu verurtheilen, der dem Beklagten durch die Vollstreckung des Urtheils oder durch eine zur Abwendung der Vollstreckung gemachte Leistung entstanden ist, sowie über die Kosten anderweit zu entscheiden. Wird der Antrag gestellt, so ist der Anspruch auf Schadenersatz als zur Zeit der Zahlung oder Leistung rechtshängig geworden anzusehen.

Der Antrag wurde ohne Widerspruch gebilligt, jedoch mit dem Vorbehalt, eventuell später auf die Frage zurückzukommen, ob statt des Anspruchs auf Schadenersatz ein Anspruch auf Erstattung der ungerechtfertigten Bereicherung zu gewähren sei.

Verfahren in
Ehesachen.

IV. Die Berathung wandte sich dem das Verfahren in Ehesachen regelnden Abschnitt I des Buches VI d. C.P.D. zu.

§. 568.
Zuständigkeit.

Zur Erörterung stand zunächst der §. 568 d. C.P.D.

¹⁾ Vergl. Prot. 453 unter XXXIII.

1. Die Komm. erklärte sich aus den in den Mot. z. Entw. d. C.G. S. 77 ff. entwickelten Gründen mit dem im Art. 11 vorgesehenen Abs. 1 und Abs. 2 Halbsatz 1 des Art. 568 einverstanden.

2. Zu Abs. 2 Halbsatz 2 des §. 568 in der Fassung des Art. 11 war beantragt:

statt der Worte „die Vorschrift des §. 14 Satz 2 findet entsprechende Anwendung“ zu bestimmen „die Vorschrift des §. 16 Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung; gehört der Ehemann einem Bundesstaate nicht an, so kann die Klage bei dem durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers zu bestimmenden Landgerichte der Stadt Berlin erhoben werden“.

Die Komm. billigte die Verweisung auf die als §. 16 Abs. 1 Satz 3 beschlossene Vorschrift¹⁾, sowie die beantragte Berücksichtigung des Falles, daß der Ehemann ein Deutscher ist, welcher keinem Bundesstaat angehört.

3. Ein weiterer Antrag ging dahin:

den Abs. 3 des §. 568 d. C.P.D. zu fassen:

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch dann, wenn die Reichsangehörigkeit des Ehemannes erloschen, die Ehefrau aber Deutsche geblieben ist.

als Abs. 4 des §. 568 d. C.P.D. zu bestimmen:

Sind beide Ehegatten Ausländer, so können die Scheidungsklage und die Aufhebungsklage im Inlande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört.

a. Man erörterte zunächst den Vorschlag, welcher sich auf den, den bisherigen Abs. 2 des §. 568 d. C.P.D. erweiternden und verdeutlichenden Abs. 3 des §. 568 in der Fassung des Art. 11 bezieht.

Der Antrag wurde angenommen.

Erwogen war:

Wenn ein deutscher Ehemann die Ehefrau verläßt und sodann die Reichsangehörigkeit verliert, so kann nach §. 568 Abs. 3 in der Fassung des Entw. die Klage von der Ehefrau im Inland erhoben werden, auch wenn der zum Ausländer gewordene Ehemann im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, sofern die klagende Ehefrau eine Deutsche ist. Der Antrag wolle diese

Verlust der Reichsangeh. seit seitens eines Mannes, dessen Frau die Reichsangeh. seit behalten hat.

¹⁾ Der §. 16 d. C.P.D. lautet nach der Vorl. Zuf.:

Ein Deutscher, welcher das Recht der Extritorialität genießt, sowie ein im Auslande angestellter Beamter des Reichs oder eines Bundesstaats, behält in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen er in dem Bundesstaate hatte, dem er angehört. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt als Wohnsitz die Hauptstadt dieses Staates. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Gerichtsbezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt. Gehört der Deutsche einem Bundesstaate nicht an, so gilt als sein Wohnsitz ein durch allgemeine Anordnung des Reichskanzlers zu bestimmender Gerichtsbezirk der Stadt Berlin.

Diese Vorschriften finden auf Wahlkonsuln keine Anwendung.

speziell für den Fall der Verlassung und nur zu Gunsten der Ehefrau gegebene Vorschrift verallgemeinert; wenn der Ehemann die Reichsangehörigkeit verloren und im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand habe, so solle, falls die Ehefrau Deutsche geblieben, bei dem im Abs. 2 des §. 568 bezeichneten Landgerichte die Klage erhoben werden können, und zwar sowohl von der Ehefrau als auch von dem Ehemanne. Nach §. 2376 des B.G.B. (B.R.) seien unter den bezeichneten Voraussetzungen für die persönlichen Rechtsbeziehungen der Eheleute unter einander, für die Auflösung und für die Scheidung der Ehe die Vorschriften des deutschen Rechtes maßgebend. Bei der Annahme des Antrags ergebe sich aus den Vorschriften der Abs. 2, 3 der Satz, daß in allen Fällen, in welchen nach den Grundsätzen des B.G.B. für die Entscheidung von Ehestreitigkeiten das deutsche Recht maßgebend ist, auch ein Gerichtsstand bei einem deutschen Gerichte begründet sei. Dieses Prinzip verdiene Billigung; es gewährleiste den Reichsangehörigen vollständigen und sicheren Rechtsschutz. Von einer Seite sei bemerkt worden, wenn auch eine Erweiterung des Schutzes für die Ehefrau gerechtfertigt sein möge, so liege doch kein Anlaß vor, besondere Bestimmungen zu Gunsten des Ehemanns zu treffen. Es sei aber unzweckmäßig, und würde einen kasuistischen Eindruck machen, wenn man im Gesetze unterscheiden wolle, ob die Klage von der Ehefrau oder von dem Ehemann erhoben werde. Allerdings bestche zwischen der C.P.D. und dem B.G.B. insofern ein prinzipieller Gegensatz, als die Vorschriften der C.P.D. auf dem Gedanken beruhen, daß im internationalen Privatrechte das Recht des Wohnsitzes den Ausgangspunkt bilde, während das B.G.B. das Prinzip der Staatsangehörigkeit anerkannt habe. Aber die Rücksicht auf die C.P.D. könne nicht dahin führen, von der sachlich für richtig zu erachtenden Erweiterung des Abs. 3 Umgang zu nehmen.

Ehen zwischen
Ausländern.

b. Der im Antrage 3 vorgeschlagene neue Abs. 4 will das Prinzip des Abs. 1 des §. 568 d. C.P.D., nach welchem für Rechtsstreitigkeiten in Ehesachen das Landgericht, in dessen Bezirke der Ehemann den allgemeinen Gerichtsstand hat, ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Ehemanns ausschließlich zuständig ist, einschränken. Der Antrag beruht auf dem Gedanken, daß für den deutschen Gesetzgeber kein Anlaß vorliege, Ausländern bloß um deswillen, weil der Ehemann den allgemeinen Gerichtsstand im Inlande hat, zu gestatten, die Anfechtung oder Scheidung ihrer Ehe vor einem deutschen Gerichte zum Austrage zu bringen. Nur wenn die Zuständigkeit des inländischen Gerichts auch nach den Gesetzen des Heimathstaats des Ehemanns begründet sei, also Gewähr dafür bestche, daß das von einem inländischen Gerichte gegen ausländische Ehegatten erlassene Urtheil im Ausland Anerkennung finde, soll die Klage zugelassen werden. Soweit es sich um die Nichtigkeit der Ehe oder um eine Feststellungsklage handelt, wird dagegen angenommen, daß es aus Gründen des öffentlichen Interesses wünschenswerth sein könne, eine Entscheidung im Inlande herbeizuführen und es ist deshalb für diese Fälle an der Regel des Abs. 1 festgehalten. Der Antrag wurde von einer Seite lebhaft unterstützt und dabei besonders betont, daß das praktische Bedürfnis eine Einschränkung der Regel des Abs. 1 fordere. Die ausländischen Gerichte könnten nicht gezwungen werden, die im Inland ergangenen Urtheile als rechtsgültig anzuerkennen. Wenn ein Ausländer im Inland ein Urtheil erlangt habe, durch

welches seine Ehe geschieden werde, und sodann im Inland eine neue Ehe eingelege, so könnten sich die größten Schwierigkeiten ergeben. Nach dem Rechte des Auslandes werde möglicherweise die Scheidung der ersten Ehe nicht als gültig anerkannt und die zweite Ehe als Konkubinat behandelt. Die zweite Ehefrau, welche die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, die ausländische Staatsangehörigkeit aber nicht erworben habe, entbehre jeden Rechtsschutzes; die Kinder aus der zweiten Ehe liefen Gefahr, als uneheliche Kinder behandelt zu werden. Im Hinblick auf diese aus den dormaligen internationalen Verhältnissen sich ergebenden praktischen Unzuträglichkeiten und mit Rücksicht auf das Ansehen der deutschen Rechtspfprechung, welches gefährdet werde, wenn die Urtheile der deutschen Gerichte im Auslande nicht anerkannt würden und nicht zur Durchführung gebracht werden könnten, erscheine es geboten, die Eheprozesse von Ausländern vor den deutschen Gerichten thunlichst einzuschränken.

Von anderen Seiten wurde gegen den Antrag Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde vornehmlich damit begründet, daß die Komm. keinen Anlaß habe, so tief in die C.P.D. einzugreifen, wie dies der Antrag vorschlage. Es könne zugegeben werden, daß, wenn man bei der Abfassung der C.P.D., von der Voraussetzung ausgegangen wäre, daß in Statussachen auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts nicht das Domizilprinzip, sondern das Staatsangehörigkeitsprinzip gelte, die Regelung der Zuständigkeit in anderer Weise erfolgt sein würde. Aber nachdem einmal die C.P.D. von dem Rechte des Wohnsitzes ausgegangen sei, lasse es sich nicht rechtfertigen, nur um deswillen, weil im B.G.B. das andere Prinzip angenommen sei, die C.P.D. ohne Weiteres zu ändern. — Die gegen den jetzigen Rechtszustand erhobenen Bedenken seien mehr theoretischer Natur. Thatsächlich werde sich im einzelnen Falle fast immer ein befriedigender Ausweg finden lassen. Es sei zu hoffen, daß man im Auslande den deutschen Urtheilen die Anerkennung nicht verweigern werde, zumal wenn bei der Entscheidung das ausländische Recht zu Grunde gelegt sei.

Neben diesen Einwendungen wurde gegen den Antrag geltend gemacht, daß derselbe sachlich unter Umständen zu bedenklichen Konsequenzen führen könne. Thatsächlich komme es sehr häufig vor, daß Familien aus dem Auslande nach dem Inland übersiedelten und in Deutschland den dauernden Wohnsitz nähmen, ohne ihre fremde Staatsangehörigkeit aufzugeben; die Beibehaltung der letzteren bezwecke meisthin, die Kinder der deutschen Militärpflicht zu entziehen. In solchen Fällen würde es sehr hart sein, wenn es der Ehefrau des Ausländers, welche ihrerseits hinsichtlich der Staatsangehörigkeit von dem Manne abhängig sei, unmöglich gemacht werde, gegen den Ehemann, etwa wegen Ehebruchs, vor einem deutschen Gerichte Klage auf Scheidung zu erheben.

Von dritter Seite wurde hervorgehoben: Die Sachlage werde vielfach so sein, daß sich ein im Inlande wohnender Ausländer mit einer Deutschen verheirathe und diese erst durch die Heirath ihre deutsche Staatsangehörigkeit verliere. In solchem Falle könne der Frau, falls sie die Eheschließung wegen Betrugs oder Irrthums anfechten wolle, nicht zugemuthet werden, ein ausländisches Gericht anzugehen.

Die Mehrheit war der Ansicht, daß, nachdem man im internationalen Privatrechte das Prinzip der Staatsangehörigkeit angenommen habe, auch eine

mit den materiellen Sätzen des Eherechts eng zusammenhängende Aenderung der C.P.D. hinsichtlich der Zuständigkeit gerechtfertigt sei. Man habe in den Abs. 2, 3 den Grundsatz aufgestellt, daß in allen Fällen, in welchen sachlich das deutsche Recht für die Entscheidung maßgebend sei, auch die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts begründet sein solle. Dem entspreche es, daß „da, wo ausländisches Recht anzuwenden sei, der Rechtsstreit an die ausländischen Gerichte verwiesen werde. Dabei müsse man aber allerdings anerkennen, daß es wünschenswerth erscheine, einer Ehefrau, welche erst durch die Verehelichung mit einem Ausländer die Staatsangehörigkeit verloren habe, die Möglichkeit zu wahren, die Eheschließung bei einem deutschen Gericht anzufechten. Die Vorschrift werde deshalb auf die Scheidung zu beschränken sein.

Das Ergebnis der Abstimmung war, daß zunächst in dem Antrage die Worte „und die Anfechtungsklage“ gestrichen wurden und daß sodann der so gestaltete Antrag mit 8 gegen 6 Stimmen angenommen wurde.

§. 570.
Verhandl.-
termin über
Scheid.klagen.

V. Zu §. 570 d. C.P.D. war beantragt:

im §. 570 d. C.P.D. statt „Ehescheidungsklage“ zu setzen „Scheidungsklage.“

Die Komm. erklärte sich hiermit einverstanden.

§§. 571, 572.
Sühnetermin.

VI. Nach der Anmerkung zu §. 1556 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1466 — (vergl. IV S. 436 unter F) sollen die §§. 571, 572 d. C.P.D. dahin geändert werden:

§. 571. Der Kläger hat bei dem Amtsgerichte, vor welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, die Anberaumung eines Sühnetermins zu beantragen und zu diesem Termine den Beklagten zu laden.

§. 572. Die Parteien müssen in dem Sühnetermine persönlich erscheinen; Beistände können zurückgewiesen werden.

Erscheint der Kläger oder erscheinen beide Parteien in dem Sühnetermine nicht, so muß der Kläger die Anberaumung eines neuen Sühnetermins beantragen und den Beklagten zu dem Termine laden. Erscheint der Kläger, aber nicht der Beklagte, so ist der Sühneversuch als mißlungen anzusehen.

Diese Bestimmungen wurden nicht beanstandet.

Es war beantragt:

dem §. 571 d. C.P.D. in der vorstehenden Fassung als Abs. 2 beizufügen:

Bestimmt sich das für die Klage zuständige Landgericht nach den Vorschriften des §. 568 Abs. 2 und 3, so finden die Vorschriften des §. 568 Abs. 2 auf die Bestimmung des für den Sühnetermin zuständigen Amtsgerichts entsprechende Anwendung.

Der Antrag wurde angenommen.

Erwogen war:

Nach §. 571 d. C.P.D. solle ein Sühneversuch bei dem Amtsgerichte stattfinden, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. In den Fällen des §. 568 Abs. 2, 3 d. C.P.D. sei ein allgemeiner Gerichtsstand des

Chemanns nicht vorhanden. Der Antrag wolle, um die im Gesetze vorhandene Lücke auszufüllen, vorsehen, daß für die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts der §. 568 Abs. 2 d. C.P.D. entsprechende Anwendung finden solle. Man würde vielleicht auch ohne besondere Vorschrift zu einem befriedigenden Ergebnisse gelangen können, sei es, daß man ohne Weiteres den §. 568 Abs. 2 d. C.P.D. im Wege der Analogie anwende, sei es, daß man mit Rücksicht auf den §. 573 d. C.P.D. einen Sühneverfuch für nicht nothwendig erkläre. Indessen empfehle es sich, um Zweifel und Weiterungen abzuschneiden, die vorgeschlagene Spezialvorschrift, welche sachlich durchaus zweckmäßig sei, aufzunehmen.

VII. Nach der Anmerkung zu §. 1329 d. B.G.B. (B.R.) unter II 1 — Entw. II §. 1236 unter II 1 — (vergl. IV S. 66 und 67 unter IX, S. 91 unter VI, S. 99 unter V, S. 437 unter V) sollen zum Erfasse der §§. 1254, 1267, 1271, 1276, 1451 des Entw. I d. B.G.B. folgende Vorschriften als §. 573 a in die C.P.D. eingestellt werden:

Prozeß-
fähigkeit in
Ehesachen.

In Ehesachen ist ein in der Geschäftsfähigkeit beschränkter Ehegatte prozeßfähig; dies gilt jedoch nicht für einen Rechtsstreit, welcher die Aufsechtung der Ehe auf Grund des §. 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) zum Gegenstande hat.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens sowie zur Erhebung der Ehescheidungsklage nicht befugt; auch kann er die Aufsechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

Es lag der Antrag vor:

den Abs. 2 Satz 2 des §. 573 a d. C.P.D. zu fassen:

Der gesetzliche Vertreter ist jedoch zur Erhebung der Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens nicht befugt; zur Erhebung der Ehescheidungsklage oder der Aufsechtungsklage bedarf er der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

(Vergl. Bähr, Gegenentwurf §. 1325 Abs. 4.)

Zu dem Antrage wurde bemerkt: Bei der zweiten Lesung sei, abweichend von dem §. 1476 des Entw. I, beschlossen worden, dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Chemanns mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Aufsechtung der Ehelichkeit eines Kindes zu gestatten — (vergl. den im Abs. 1 des §. 627 a d. C.P.D. zwischen Satz 1 und Satz 2 eingeschalteten Zusatz¹⁾ — dagegen dem gesetzlichen Vertreter die Erhebung der Ehescheidungsklage ausnahmslos zu versagen; (vergl. IV S. 437 unter V). Diese letztere Bestimmung habe Anstoß erregt. Es sei gegen dieselbe erinnert worden: Regelmäßig werde, wenn die Ehelichkeit des Kindes mit Erfolg angefochten sei, durch den Prozeß der Ehebruch vollständig erwiesen sein; nur ausnahmsweise könne zweifelhaft bleiben, ob die Frau die eheliche Treue gebrochen habe oder ob sie etwa das Opfer eines Verbrechens geworden, durch welches sie willenlos

¹⁾ Vergl. Prot. 452 im Eingang unter I 1.

zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht wurde (St.G.B. S. 176). Ergebe der Prozeß über die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes den Treubruch der Frau, so müsse aus Gründen der Sittlichkeit die Möglichkeit gegeben sein, die Scheidung herbeizuführen. Setze man den Fall der Geisteskrankheit des Mannes, so würde es gegen das Rechtsgefühl verstoßen, wenn es kein Mittel gebe, trotz des klargestellten Ehebruchs der Frau, die Scheidung zu ermöglichen, der Frau somit der Name des Mannes und das Erbrecht verbleiben müßte. Man werde sich deshalb jedenfalls dazu verstehen müssen, dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehemanns die Erhebung der Scheidungsklage wegen Ehebruchs dann zu gestatten, wenn einer Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes durch rechtskräftiges Urtheil stattgegeben worden ist. Man dürfe aber nicht bei der abschließlichen Berücksichtigung dieses Spezialfalls stehen bleiben. Denn auch abgesehen von den Voraussetzungen dieses besonderen Falles werde es vom sittlichen Standpunkt aus nicht selten geboten erscheinen, dem Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Erhebung der Scheidungsklage zu gestatten, so namentlich dann, wenn anzunehmen ist, daß der andere Ehegatte sich anderweitige Handlungen zu Schulden kommen ließ, welche Scheidungsgründe bilden und daß er gerade durch diese Handlungen die Geisteszerrüttung des Ehegatten verursacht habe. Es empfehle sich deshalb generell zu bestimmen, daß der gesetzliche Vertreter Namens des geschäftsunfähigen Gatten legitimirt sei, mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Scheidungsklage zu erheben. Das Erforderniß der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts biete eine ausreichende Gewähr dafür, daß die Klage nur dann erhoben werde, wenn voller Grund dafür vorliegt. Der obige Antrag trage diesen Erwägungen Rechnung und verdiene deshalb Billigung.

Der Antrag wurde bekämpft. Die für denselben sprechenden Gründe seien allerdings nicht ohne Belang. Indessen ließen sich doch auch für den entgegengesetzten Standpunkt sehr beachtliche Gesichtspunkte anführen. Zunächst könne nicht behauptet werden, daß man dem gesetzlichen Vertreter die Erhebung der Scheidungsklage um deswillen gestatten müsse, weil er befugt sei, die Eheanfechtungsklage zu erheben. Zwischen der Anfechtung und der Scheidung bestehe ein wesentlicher Unterschied. Bei der ersteren handele es sich darum, festzustellen, daß eine Ehe überhaupt nicht unter den vom Gesetze gewollten Voraussetzungen zu Stande gekommen sei, bei der Scheidung dagegen solle eine zweifellos zu Recht bestehende Ehe aufgelöst werden. Die Vertretung in dem auf die Auflösung der Ehe gerichteten Willensakte stehe mit der rechtlichen und sittlichen Natur der Ehe in einem prinzipiellen Widerspruche. Die Scheidung werde zugelassen, weil es eine unerträgliche Härte sein würde, den unschuldigen Ehegatten dazu zu zwingen, daß er in der Ehegemeinschaft fortlebe. Dieser Gesichtspunkt treffe aber bei dem geisteskranken Ehegatten nicht zu. Denn solange die Geisteskrankheit dauere, empfinde er eben wegen seiner Krankheit das Uebel nicht. Trete aber Genesung ein, so sei er in der Lage, alsbald die Scheidung zu betreiben. Zu beachten sei endlich auch, daß die Annahme des Antrags zu einer nicht unwesentlichen Erweiterung des Scheidungsrechts führe, welche mit dem von der Komm. hinsichtlich der Scheidung im Allgemeinen eingenommenen Standpunkte nicht wohl im Einklange stehen würde.

Die Komm. erachtete die gegen den Antrag sprechenden Bedenken für überwiegend; das entscheidende Gewicht sei darauf zu legen, daß die Erhebung der Scheidungsklage durch einen Vertreter dem sittlichen Wesen der Ehe widerstreite.

Dem entsprechend wurde der Antrag abgelehnt.

Im Uebrigen wurde der §. 573 a nicht beanstandet. Einvernehmen bestand, daß im Abs. 2 statt „Ehescheidungsklage“ zu setzen sei „Scheidungsklage“.

VIII. Der im Art. 11 vorgesehene §. 573 a d. C.P.D. wurde nicht beanstandet.

§. 573 a.
Prozeßvollm.
in Ehesachen.

Derselbe erhält die Bezifferung §. 573 b.

Einverständnis bestand, daß in der im Paragraphen erwähnten Vollmacht der in Frage stehende Fall speziell angegeben werden müsse.

IX. Der im Art. 11 vorgesehene §. 575 d. C.P.D. wurde nicht beanstandet.

§. 575.
Klagen=
verbindung.

X. Zu dem im Art. 11 vorgesehenen §. 575 a d. C.P.D. lagen die Anträge vor:

§. 575 a.
Zurücknahme
der
Anfechtungs=
klage.

1. a) den Satz 2 zu streichen;

b) den Satz 2 zu fassen:

Zur Zurücknahme der Anfechtungsklage bedarf der Bevollmächtigte des Klägers einer besonderen, hierauf gerichteten Vollmacht.

2. den §. 575 a ganz zu streichen.

Der Entw. hat hinsichtlich der Zurücknahme der Klage, welche die Anfechtung einer Ehe zum Gegenstande hat, folgende, zum Schutze der Ehe für nothwendig erachtete (Mot. IV S. 97 ff.), Vorschriften aufgestellt: Der Kläger soll, entgegen der allgemeinen Vorschrift der C.P.D. (§. 243 Abs. 1), befugt sein, die Klage auch nach dem Beginne der mündlichen Verhandlung ohne Einwilligung des Beklagten zurückzunehmen (§. 575 a Satz 1 d. C.P.D.). Wird die Klage zurückgenommen, so tritt, abgesehen von den prozessualen, im §. 243 Abs. 3, 4 d. C.P.D. normirten Folgen, die Wirkung ein, daß die Anfechtung als nicht erfolgt gilt (Entw. I §. 1268 Satz 1, B.R. §. 1326 Abs. 2 Satz 1) und daß der Kläger Thatfachen, welche er in dem Rechtsstreite geltend gemacht hat oder hätte geltend machen können, nicht mehr zur Begründung einer Anfechtungsklage benützen kann (§. 576 d. C.P.D. in der Fassung des Art. 11). Die Vorschrift des §. 575 a Satz 1 ist bei der Klage, welche die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes zum Gegenstande hat, für entsprechend anwendbar erklärt (§. 627 a d. C.P.D. im Art. 11). Die im §. 576 d. C.P.D. neu aufgestellte materielle Vorschrift über die Wirkung der Zurücknahme der Klage ist dagegen im §. 627 a d. C.P.D. nicht für entsprechend anwendbar erklärt, dafür aber in den §. 1476 des Entw. I d. B.G.B. der Satz aufgenommen „die Zurücknahme der Anfechtungsklage bewirkt, daß . . . das Anfechtungsrecht des Ehemanns erlischt“. Die Komm. hat bei der Berathung des §. 1476 des Entw. I beschlossen, die darin enthaltenen Worte „das Anfechtungsrecht des Ehemannes erlischt“ zu streichen; (vergl. B.R. §. 1576). Dabei ist aber mit Rücksicht auf die vorstehend charakterisirte Lage vorbehalten worden, bei der Berathung des Entw. d. C.G. zu prüfen, ob die Vorschriften, nach welchen die Anfechtungsklage im Falle der Anfechtung einer Ehe oder der Ehelichkeit eines Kindes jederzeit ohne

Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden könne, beizubehalten seien; (vergl. IV S. 476 unter VII). Die Anträge schlugen die Beseitigung des unbedingten Zurücknahmerechts vor. Man bemerkte: Der Satz, daß der Kläger die Anfechtungsklage ohne Einwilligung des Beklagten jederzeit zurücknehmen dürfe, widerstreite dem Interesse des Beklagten und sei durch die Rücksicht auf den Schutz der Ehe nicht geboten. Allerdings müsse dem Kläger die Möglichkeit gegeben werden, wenn er sich nachträglich für die Aufrechterhaltung der Ehe entscheide, die Wirkung, welche durch die Erhebung der Anfechtungsklage eingetreten sei, zu beseitigen. Aber er könne dies, auch wenn man den §. 575 a Satz 1 streiche, gegen den Willen des Beklagten noch dadurch erreichen, daß er die Ehe während des Rechtsstreits nach Maßgabe des §. 1322 d. B.G.B. (B.R.) bestätige. Die Ehe werde dadurch rechtsgültig und unanfechtbar und zwar nicht nur hinsichtlich des zur Begründung der Klage angeführten Anfechtungsgrundes, sondern bezüglich aller dem Kläger im Augenblicke der Bestätigung zur Verfügung stehenden Anfechtungsgründe. Die erhobene Klage werde in diesem Falle, weil die Ehe gültig sei, abgewiesen. Werde dagegen die Klage im Einverständnis mit dem Beklagten zurückgenommen, so bleibe die Entscheidung über die Gültigkeit der Ehe offen. Dem Kläger sei unbenommen, demnächst eine neue Anfechtungsklage anzustellen und dieselbe sowohl auf den früher angeführten Grund als auch auf neue Anfechtungsgründe zu stützen. Für den Beklagten sei dieses Ergebnis allerdings mißlich, aber er könne dasselbe verhindern und eine endgültige Entscheidung über die Anfechtungsklage herbeiführen, indem er seine Zustimmung zur Zurücknahme der Klage verweigere. Seinerseits sei der Beklagte aber, falls ihm nicht selbst ein Anfechtungsgrund zur Verfügung stehe, nicht in der Lage, die Nichtigkeitserklärung der Ehe herbeizuführen. Hiernach sei die Streichung des §. 575 a Satz 1 unbedenklich.

Die Komm. trat dieser Ansicht bei und beschloß den §. 575 a Satz 1 zu streichen.

Der Antrag 2 will auch die Sätze 2 und 3 des §. 575 a streichen. Zur Begründung des Streichungsantrags wurde bemerkt: Der Entw. habe es für nothwendig erachtet, für die Vollmacht zur Zurücknahme einer Anfechtungsklage besondere Bestimmungen zu geben. Bestimmend sei die Erwägung gewesen (Mot. S. 80), daß einerseits nach §. 575 a Satz 1 die Zurücknahme der Klage im Vergleiche mit dem bisherigen Rechte erleichtert, andererseits an die Zurücknahme der Klage die wichtige materielle Folge des Verlustes des Anfechtungsrechts geknüpft werde. Fülle der Satz 1 des §. 575 a weg, so liege auch ein Bedürfnis für eine Spezialvollmacht nicht mehr vor. Da in dem analog liegenden Falle der Scheidungsklage keine besondere Bestimmung gegeben sei, würde eine solche an dieser Stelle auffallen.

Die Komm. hielt die Entscheidung nicht für unzweifelhaft, erachtete aber die für die Streichung sprechenden Gründe für überwiegend und beschloß, nachdem auch der Antragsteller zu 1 sein Einverständnis erklärt hatte, die Sätze 2 und 3 des §. 575 a ebenfalls zu streichen.

XI. Zu dem im Art. 11 vorgesehenen §. 576 d. G.P.D. war beantragt:

1. a) im Abs. 1 des §. 576 die Worte „oder die Anfechtungsklage zurückgenommen hat“ zu streichen;

b) den Abs. 2 des §. 576 zu fassen:

Die Vorschriften des ersten Absatzes Thatfachen, welche nach §. 1316 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) die Anfechtbarkeit begründen, abgewiesen ist oder der Anfechtungsberechtigte zu der Zeit, in welcher jene Thatfachen in dem früheren Rechtsstreite hätten geltend gemacht werden können, die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hatte.

2. den Abs. 2 des §. 576 zu streichen.

Der Aenderung des Abs. 1, welche mit der Streichung des §. 575 a zusammenhängt, stimmte man ohne Weiteres zu.

Der Antrag 1 b hat (abgesehen von der Nichtberücksichtigung des Falles der Zurücknahme der Klage) nur redaktionelle Bedeutung. Der Antragsteller zu 2 führte aus: Die Vorschrift des §. 576 Abs. 2 habe keine praktische Bedeutung mehr. Der Fall, daß die Anfechtungsklage zurückgenommen sei, scheide ohne Weiteres aus. Aber auch für den anderen Fall, daß über die Anfechtungsklage eine Entscheidung ergangen sei, fehle es an der Möglichkeit, die Vorschrift anzuwenden, da nach §. 1321 Abs. 2 Satz 2 d. B.G.B. (B.R.) die Klage nur von dem gesetzlichen Vertreter erhoben werden könne. Erhebe der Ehegatte, entgegen der bezeichneten Vorschrift, selbst die Klage, so werde diese ohne materielle Entscheidung über den Anfechtungsgrund abgewiesen.

Die Komm. stimmte der Streichung des Abs. 2 zu. Im Uebrigen wurde der §. 576 nicht beanstandet.

XII. Die Berathung des §. 577 d. C.P.D. gab zu folgender Erörterung Anlaß:

Nach der Anmerkung zu §. 1554 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1464 — (vergl. IV S. 428 und 429 unter I) ist im Hinblick auf die Vorschriften über die Scheidung wegen Geisteskrankheit beschlossen worden:

in die C.P.D. soll als §. 581 a folgende Vorschrift eingestellt werden:

Auf Scheidung wegen Geisteskrankheit darf nicht erkannt werden, bevor das Gericht einen oder mehrere Sachverständige über den Geisteszustand des Beklagten gehört hat.

Die Entscheidung der Frage, ob die Unanwendbarkeit des §. 369 Abs. 4 der C.P.D. auf die von Amtswegen erfolgende Zuziehung von Sachverständigen in Scheidungsprozessen ausdrücklich auszusprechen ist, bleibt der Berathung des Entw. d. C.G. vorbehalten.

Es lag der Antrag vor:

dem §. 581 a d. C.P.D. folgenden Zusatz zu geben:

Auf die Zuziehung dieser Sachverständigen findet §. 369 Abs. 4 d. C.P.D. keine Anwendung.

Von anderer Seite war beantragt, falls eine Bestimmung über die Nichtanwendbarkeit des §. 369 Abs. 4 d. C.P.D. im Sinne der Anmerkung zu B.R. §. 1554 für nothwendig erachtet werden sollte, die Vorschrift zu verallgemeinern und zu diesem Zwecke im §. 577 Abs. 1 d. C.P.D. hinter den Worten „Zeugen und Sachverständigen“ einzuschalten, sowie über die Bestimmung der zuzuziehenden Sachverständigen durch Einigung der Parteien“.

§. 577.
Beschränkung
d. Verhandlungsmax. u.
d. Parteiposition.

Bezüglich des §. 369 Abs. 4 d. C.P.D. wurde ausgeführt: Der §. 369 Abs. 4 werde dahin auszulegen sein: wenn eine Einigung der Parteien über die zu vernehmenden Sachverständigen zu Stande komme, so müsse zwar das Gericht zunächst diese Sachverständigen vernehmen, es sei aber nicht auf die Zuziehung der von den Parteien vereinbarten Personen beschränkt, sondern könne selbständig andere Sachverständige vernehmen (C.P.D. §. 377). Immerhin enthalte der §. 369 Abs. 4 insofern eine Einschränkung der Befugnisse des Gerichts, als dasselbe nicht schon gleichzeitig mit den von den Parteien ernannten Sachverständigen andere Sachverständige hören könne.

Zu der sachlichen Frage wurde von einer Seite bemerkt: Im Eheprozeß herrsche die Offizialmaxime. Mit dieser stehe es nicht im Einklange, wenn das Gericht gezwungen sei, eine oder mehrere Personen als Sachverständige zu vernehmen, obgleich das Gericht von vornherein die Ueberzeugung habe, daß die Aussagen und Angaben dieser Personen keine genügende Grundlage für die Entscheidung abgeben könnten.

Von anderer Seite wurde betont, daß sich bei dem bisherigen Rechtszustande in der Praxis Schwierigkeiten oder Bedenken nicht herausgestellt hätten.

Die Komm. war der Ansicht, daß der Ausschluß des §. 369 Abs. 4 d. C.P.D. vielleicht zweckmäßig sein würde, daß aber auch ohne eine Spezialbestimmung auszukommen sei und daß durch die Bestimmungen des B.G.B. eine Aenderung der C.P.D. in dieser Richtung nicht bedingt werde. Dem entsprechend wurden die Anträge abgelehnt und der §. 577 in der Fassung des Art. 11 angenommen.

§. 580.
Ausf. d. Verf.
fahrens über
Scheid. klagen.

XIII. Nach der Anmerkung zu §. 1553 des B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1463 — (vergl. IV §. 416 und 417 unter e, 418 bis 420 unter I) soll zum Ersatze des §. 1444 Abs. 2 des Entw. I sowie zum theilweisen Ersatze des §. 1444 Abs. 1 des Entw. I der §. 580 d. C.P.D. durch folgende Vorschriften ersetzt werden:

§. 580. Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Ehescheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Das Gleiche gilt, wenn die Scheidung auf Grund des §. 1553 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) beantragt ist und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund dieser Bestimmungen darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden.

§. 580a. Die Aussetzung des Verfahrens über eine Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens kann das Gericht von Amtswegen anordnen, wenn es die Aussöhnung der Parteien für nicht unwahrscheinlich erachtet. Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf ein Jahr angeordnet werden.

Hierzu war beantragt:

1. im vorstehenden §. 580 Abs. 1 d. C.P.D. statt „Ehescheidungsklage“ zu setzen „Scheidungsklage“;
2. im vorstehenden §. 580 Abs. 1 d. C.P.D. den Satz 2 zu fassen:

Auch ohne Antrag des Klägers ist die Aussetzung anzuordnen, wenn die Scheidung auf Grund des §. 1553 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) beantragt ist und die Aussicht auf Ausöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint.

Die Anträge haben nur redaktionelle Bedeutung und wurden deshalb unter Billigung des sachlichen Inhalts der §§. 580, 580a der Red.Komm. überwiesen.

Bei der Berathung des §. 580 kam zur Sprache: Es sei in Frage gezogen worden, ob es Billigung verdiene, daß der Richter, sofern sich die Klage auf einen absoluten Scheidungsgrund stütze, das Verfahren ohne Antrag des Klägers auch dann nicht aussetzen dürfe, wenn Aussicht auf Versöhnung der Parteien bestehe. Die Frage sei von der Komm. früher schon ausführlich erörtert und im bejahenden Sinne entschieden worden, vergl. IV S. 418 bis 420 unter I; an dieser Entscheidung werde festzuhalten sein. Auch der von anderer Seite geäußerte Wunsch, den Abs. 2 des §. 580 dahin zu erweitern, daß die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits zweimal, im Ganzen aber nicht auf länger als drei Jahre angeordnet werden könne, sei nicht von Gründen getragen, welche eine Aenderung des Entw. zu rechtfertigen vermöchten.

Die Komm. schloß sich dieser Anschauung an.

XIV. Zu §. 581 in der Fassung des Art. 11 war beantragt:

am Schlusse des Abs. 2 statt „Anwendung“ zu setzen „entsprechende Anwendung“.

§. 581.
Berüchf. v.
Thatf. v.
Amtsw.

Der Antrag wurde der Red.Komm. überwiesen.

XV. Der oben unter XII mitgetheilte, neu beschlossene §. 581a d. C.P.D. wurde nicht beanstandet.

Scheidung
w. Geistes-
krankheit.

XVI. Nach der Anmerkung zu §. 1559 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1469 — (vergl. IV S. 437 unter IV) soll zum Erfasse des §. 1450 des Entw. I folgende Vorschrift als §. 581 b in die C.P.D. eingestellt werden:

Urtheil auf
Scheidung w.
Ehebruchs.

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt, so ist in dem Urtheile die Person festzustellen, mit welcher der Ehebruch begangen worden ist, wenn sie sich aus den Verhandlungen ergibt.

Die Vorschrift wurde nicht beanstandet.

XVII. Nach der Anmerkung zu §. 1329 d. B.G.B. (B.R.) unter II 2a — Entw. II §. 1236 unter II 2a — (vergl. IV S. 66 und 67 unter IX, S. 451 unter IV) soll der im Art. 11 vorgesehene §. 582 d. C.P.D. dahin geändert werden:

§. 582.
Zustellung d.
Urtheile auf
Scheidung o.
Nichtigk. der
Ehe.

Urtheile, durch welche auf Scheidung oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, sind den Parteien von Amtswegen zuzustellen.

Nach dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Hierzu war beantragt:

1. im Abs. 1 des vorerwähnten §. 582 d. C.P.D. die Worte „den Parteien“ zu streichen;

(Vergl. C.P.D. §. 162 in Verbindung mit §. 288.)

2. den Abs. 2 des vorerwähnten §. 582 d. C.P.D. als 584 c d. C.P.D. einzustellen.

Zur Rechtfertigung des Antrags 1 wurde bemerkt: Der §. 582 mache eine Ausnahme von der Regel, daß die Zustellung der Urtheile auf Betreiben der Parteien erfolge (C.P.D. §. 288). Der Sinn der Vorschrift sei aber keineswegs der, daß die Zustellung an die Parteien in Person erfolgen müsse, vielmehr sei auch für die von Amtswegen geschehende Zustellung der Urtheile in Ehesachen die Vorschrift des §. 162 d. C.P.D. maßgebend. Da eine Aenderung des §. 582 nöthig falle, so empfehle es sich bei diesem Anlasse die Worte „den Parteien“ als irreführend und jedenfalls überflüssig zu streichen.

Die Komm. war mit dieser Auslegung des §. 582 einverstanden und billigte den Antrag. Im Uebrigen wurde der §. 582 in der Fassung des Entw. genehmigt und der Antrag 2 der Red.Komm. überwiesen.

§. 584.
Einstweilige
Verfügung
in Prozessen
über
Scheidung,
Anfechtung o.
Nichtigk. d.
Ehe.

XVIII. Nach der Anmerkung zu §. 1329 des B.G.B. (B.R.) unter II 2b — Entw. II §. 1236 unter II 2b — (vergl. IV S. 66 und 67 unter IX, S. 451 und 452 unter IV) soll der §. 584 d. C.P.D. dahin geändert werden:

Hat der Rechtsstreit die Scheidung, Anfechtung oder Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande, so kann das Gericht auf Antrag eines der Ehegatten durch einstweilige Verfügung für die Dauer des Rechtsstreits das Getrenntleben der Ehegatten gestatten, die gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten nach Maßgabe des §. 1346 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) ordnen, wegen der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder, soweit es sich nicht um deren gesetzliche Vertretung handelt, Anordnungen treffen und die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber im Verhältnisse der Ehegatten zu einander regeln.

Die einstweilige Verfügung ist zulässig, sobald der Termin zur mündlichen Verhandlung oder im Falle einer Ehescheidungsklage der Termin zum Sühneversuche bestimmt oder im Wege der Widerklage die Scheidung der Ehe beantragt oder die Ehe angefochten ist.

Von der einstweiligen Verfügung hat das Prozeßgericht, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind der Ehegatten vorhanden ist, dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Im Uebrigen gelten für die einstweilige Verfügung die Bestimmungen der §§. 815 bis 822.

Es war beantragt:

1. im Abs. 2 des vorstehenden §. 584 statt „Ehescheidungsklage“ zu setzen „Scheidungsklage“ und statt „Scheidung der Ehe“ „Scheidung“;
2. im vorstehenden §. 584 den Schluß des Abs. 1 zu fassen:
... und die Beträge festsetzen, welche der Ehegatte, dem die Sorge für die Person der Kinder nicht zusteht, für den Unterhalt der Kinder zu zahlen hat.

Der Antrag 1 hat nur redaktionelle Bedeutung. Der Antrag 2 bezweckt ebenfalls eine redaktionelle Aenderung, weicht aber in einer Hinsicht auch sachlich von dem Entw. ab. Der Antragsteller zu 2 ging davon aus, daß es nicht an-

gänglich sei, die Unterhaltspflicht der Ehegatten den Kindern gegenüber lediglich im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zu regeln. In der Wirklichkeit handele es sich dabei um die Rechte der Kinder. Der Ehegatte, welchem die Sorge für die Person der Kinder anvertraut sei, trete nur als Empfänger der Leistungen, welche den Kindern zu machen seien, dem anderen Ehegatten gegenüber auf. Es könne nicht dem willkürlichen Ermessen des Empfängers überlassen sein, wie er die Beträge verwenden wolle. Der Antrag wolle deshalb bestimmen, daß die Anordnung über die seitens des einen Ehegatten zu leistenden Zahlungen auch im Verhältnisse zwischen den Eltern und Kindern bindend sein sollen. Hierauf wurde erwidert: Der Rechtsstreit werde nur zwischen den Ehegatten geführt. Die Rechte der Kinder würden jedenfalls direkt durch eine in dem Ehescheidungsprozeß erlassene einstweilige Verfügung nicht berührt. Indirekt sei allerdings eine gewisse Einwirkung möglich. Eine Bestimmung, welche der einstweiligen Verfügung auch im Verhältnisse zwischen den Eltern und Kindern rechtliche Wirkung beilege, sei nicht nothwendig; sie sei auch nicht unbedenklich, weil sie zu Mißverständnissen Anlaß geben könne.

Die Komm. billigte den letzteren Standpunkt und lehnte den Antrag 2, soweit er eine sachliche Aenderung bezweckt, ab.

Die Prüfung der Fassung des §. 584 wurde der Red. Komm. überwiesen.

XIX. Der im Art. 11 vorgesehene §. 584 a d. C.P.D. wurde nicht beanstandet.

§. 584 a.
Erlöb. d. Pro-
zesses durch d.
Tod e. Gatten.

XX. Nach der Anmerkung zu §. 1329 d. B.G.B. (B.R.) unter II 3 — Entw. II §. 1236 unter II 3 — (vergl. IV §. 66 und 67 unter IX, §. 92 unter VIII, §. 93 unter X) sollen zum Erfasse der §§. 1256, 1269, 1271 des Entw. I als §. 584 b folgende Vorschriften in die C.P.D. eingestellt werden:

§. 584 b.
Rechtskraft
des auf eine
Anfechtungs-
o. Nichtigk.tl.
ergangenen
Urtheils.

Das auf eine Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage ergangene Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten beider Ehegatten rechtskräftig wird, für und gegen Alle. Ein Urtheil, durch welches die Ehe auf Grund des §. 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) für nichtig erklärt wird, wirkt jedoch gegen den Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war, nur dann, wenn er an dem Rechtsstreite Theil genommen hat.

Diese Vorschriften gelten auch für ein Urtheil, durch welches das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe festgestellt wird.

Die Ausnahme des §. 854 b wurde nicht beanstandet.

XXI. Nach der Anmerkung zu §. 1329 d. B.G.B. (B.R.) unter I — Entw. II §. 1236 unter I — (vergl. IV §. 64 bis 66 unter VIII) soll der §. 586 d. C.P.D. folgende Fassung erhalten:

§. 586.
Nichtigkeits-
klage.
Legitimation.

Die Klage kann sowohl von jedem der Ehegatten als von dem Staatsanwalt erhoben werden, im Falle des §. 1311 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) auch von dem Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war. Im Uebrigen kann die Klage von einem Dritten nur erhoben werden, wenn für ihn von der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch oder von der Gültigkeit der Ehe eine Verbindlichkeit abhängt.

Die von dem Staatsanwalt oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

Diese Fassung des §. 586 wurde nicht beanstandet.

§. 587.
Klagen-
verbindung.

XXII. Der §. 587 d. C.P.D. in der Fassung des Art. 11 wurde nicht beanstandet.

§. 588.
Weg der
Nichtigk. ff.

XXIII. Der §. 588 d. C.P.D. ist ersetzt durch den §. 1314 des B.G.B. (B.R.) und daher aufzuheben.

§. 589 a.
Verjähr. urth.
g. d. Kläger.

XXIV. Der im Art. 11 vorgesehene §. 589 a d. C.P.D. wurde nicht beanstandet.

Wirkung d.
Verzichts auf
d. Nichtigk. ff.

XXV. Es lag der Antrag vor:

als §. 589 b soll folgende Vorschrift in die C.P.D. aufgenommen werden:

Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Verhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so gilt die Klage als zurückgenommen.

Der Antrag bezweckt, ausdrücklich festzustellen, daß der §. 277 d. C.P.D. bei der Nichtigkeitsklage keine Anwendung finde.

Die Erörterung ergab Einverständnis darüber, daß der §. 277 keine Anwendung finde und daß im Falle des Verzichts des Klägers materiell die im Antrag ausgesprochene Folge eintreten müsse. Von mehreren Seiten wurde aber betont, daß sich dieses Resultat von selbst ergebe. Andererseits sei die Fassung der vorgeschlagenen Vorschrift nicht unbedenklich. Von einem „Anspruch“ des Klägers, welcher dem Verzicht unterliege, könne nach den Grundsätzen des B.G.B. bei der Nichtigkeitsklage nicht wohl die Rede sein.

Der Antragsteller erklärte, nachdem sachlich der im Antrag ausgesprochene Gedanke als richtig anerkannt und die Ansicht vertreten sei, daß die Praxis auch ohne eine besondere Vorschrift zu diesem Ergebnisse gelangen werde, den Antrag zurückzuziehen.

§. 591 a.
Ehe-
feststellungs-
prozeß.

XXVI. Der im Art. 11 vorgesehene §. 591 a d. C.P.D. wurde nicht beanstandet.

§. 592.
Bedeutung
der
„Scheidung“
im Sinne d.
Abschnitts.

XXVII. Zu §. 592 d. C.P.D. in der Fassung des Art. 11 lag der Antrag vor:

in dem vorerwähnten §. 592 statt „die Trennung“ zu setzen „die beständige und die zeitweilige Trennung“.

Der Antragsteller bemerkte: Der Entw. verstehe unter der Trennung von Tisch und Bett nur die zeitweilige Trennung von Tisch und Bett. Bewende es hierbei, so fehle es für die Klage auf beständige Trennung von Tisch und Bett, obschon dieselbe nach der international-privatrechtlichen Vorschrift des §. 2375 d. B.G.B. (B.R.) vor deutschen Gerichten erhoben werden könne, an der Normirung des Gerichtsstandes, sowie an Verfahrensvorschriften (vergl. S. 52, 53). Der Antrag bezwecke diese Lücke auszufüllen. Hierauf wurde erwidert: Sachlich sei der Antrag nicht zu beanstanden. Der Zweck desselben werde aber auch erreicht, wenn man sich darauf beschränke, im §. 592 allgemein von der Trennung von Tisch und Bett zu sprechen. Da nach den beschlossenen Bestimmungen bei den nach deutschem Rechte zu beurtheilenden Ehen weder eine

zeitweilige noch eine anderweitige Trennung von Tisch und Bett möglich sei, so könne es sich nur um Ehen handeln, bei welchen nach den Grundfätzen des B.G.B. ausländisches Recht maßgebend sein solle. Hinsichtlich des ausländischen Rechtes sei aber kein Unterschied gemacht zwischen der zeitweiligen und der dauernden Trennung von Tisch und Bett; beide seien im B.G.B. (B.R. §. 2375) zugelassen. Es sei hiernach kein Bedürfnis für eine Aenderung des in Rede stehenden §. 592 vorhanden.

Der Antrag wurde nach dieser Konstatirung zurückgenommen und der §. 592 in der Fassung des Art. 11 gebilligt.

XXVIII. Es wurde beschlossen:

die Vorschriften über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben, vor den das Verfahren in Entmündigungssachen betreffenden Vorschriften einzustellen.

Stellung der
Vorschriften.

452. (§. 9323 bis 9346.)

I. Nach der Erledigung des Abschnitts „Verfahren in Ehesachen“ ging die Komm. zunächst zur Berathung der im Art. 11 vorgesehenen §§. 627 a bis 627 c über. Dieselben betreffen die in Aussicht genommenen Ergänzungen der C.P.D. über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten, welche die Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern zum Gegenstande haben.

§§. 627 a bis
627 c.
Feststellung d.
Rechtsverh.
zwischen
Eltern und
Kindern.

Bei der Berathung des Entw. d. B.G.B. sind bezüglich dieser Materie die nachstehenden Beschlüsse gefaßt worden:

1. Der §. 627 a d. C.P.D. soll folgenden, zwischen dem ersten und dem zweiten Satz einzuschaltenden, zum theilweisen Ersatze des §. 1476 Satz 1 des Entw. I dienenden Zusatz erhalten:

Der Ehemann ist, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, prozeßfähig. Für den geschäftsunfähigen Ehemann wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt. Der gesetzliche Vertreter kann die Anfechtungsklage nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erheben.

(Anmerkung zu §. 1576 d. B.G.B. (B.R.) — Entw. II §. 1492 —. Vergl. IV §. 474 und 475 unter VII.)

2. Zum Ersatze des §. 1477 des Entw. I soll folgende Vorschrift als §. 627 c in die C.P.D. eingestellt werden:

Das auf die Anfechtungsklage in den Fällen der §§. 627 a, 627 b ergangene Urtheil wirkt, sofern es bei Lebzeiten des Ehemanns und des Kindes rechtskräftig wird, für und gegen Alle.

(Anmerkung zu §. 1580 d. B.G.B. (B.R.) unter 1 — Entw. II §. 1495 unter 1 —. Vergl. IV §. 476 unter VIII.)

3. Der bisherige §. 627 c d. C.P.D. soll §. 627 d werden.

(Anmerkung zu §. 1580 d. B.G.B. (B.R.) unter 2 — Entw. II §. 1495 unter 2 —.)

4. Zum Ersatze des §. 1632 des Entw. I soll folgende Vorschrift als §. 627 e in die C.P.D. eingestellt werden: